

Antragsverfahren zur Steuerbefreiung von bestimmten kulturellen Einrichtungen in den Kirchengemeinden

(u.a.) Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB), Kirchenchöre und -orchester, Museen, Denkmäler der Bau- und Gartenkunst

Der Gesetzgeber hat gemäß § 4 Nr. 20a S. 1 UStG unter anderem die Umsätze von Theatern, Orchestern, Chören, Museen, Büchereien, Archiven und Denkmälern der Bau- oder Gartenbaukunst von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt.

Bescheinigung der Bezirksregierung erforderlich

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist für gleichartige Einrichtungen der Kirchengemeinden ebenfalls möglich. Voraussetzung ist aber eine Bescheinigung der zuständigen Bezirksregierung, dass die jeweiligen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen (§ 4 Nr. 20a S. 2 UStG).

Voraussetzungen (Dauerhaftigkeit, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit)

Für die Vergleichbarkeit sind

- die Dauerhaftigkeit einer Einrichtung oder eine auf Dauer angelegte Tätigkeit und
- die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

wesentliche Kriterien.

Damit fallen einmalige Aktionen, wie zum Beispiel die entgeltliche Aufführung eines Projektchores, nicht unter die bescheinigungsfähigen Tätigkeiten.

Auch werden die Kirchenbücher der Kirchengemeinden grundsätzlich nicht als Archive (anders: offizielle Diözesanarchive) angesehen.

Für Museen, Kunstsammlungen, Denkmalführungen muss es regelmäßige Öffnungszeiten und offene Angebote geben. Gelegentliche (unregelmäßige) Öffnungen oder ein Zugang nur auf Wunsch/ Anmeldung reichen für eine Befreiung nicht aus. Eingeschränkte Öffnungszeiten bei Büchereien werden dagegen bis zu einem gewissen Maß von den Bezirksregierungen nicht zu kritisch gesehen, solange der Zugang für die interessierte Öffentlichkeit garantiert ist.

Umfang der möglichen Umsatzsteuerbefreiungen

Es ist zu beachten, dass trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung nicht alle Einnahmen der in Betracht kommenden Einrichtungen steuerbefreit sind. So bleiben z.B. im Bereich der KÖB's generell steuerpflichtig: der Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien, die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, die Einnahmen aus Lesungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Autoren, usw.¹

Es ist insofern vor der Antragstellung zu prüfen, ob und inwieweit überhaupt Einnahmen erzielt werden, für die eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a S. 2 UStG in Betracht kommt. Sofern z.B. eine KÖB keine Jahres- oder Ausleihgebühren erhebt, dürfte das Antragsverfahren i.d.R. keinen Sinn machen.

⇒ Die als Anlage beigefügten ergänzenden Hinweise zum Umfang der Umsatzsteuerbefreiung sind zu beachten.

¹ Die Umsatzsteuerpflicht setzt zudem voraus, dass die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen der jeweilige Kirchengemeinde den Schwellenwert der sog. Kleinunternehmerklausel (§ 19 UStG) überschreiten. Bei Unterschreitung einer Brutto-Umsatzgrenze von 22.000 EUR p.a. bleiben auch diese Einnahmen in der Regel steuerfrei (zur Kleinunternehmerklausel vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 2.5. der Arbeitshilfe zur steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden).

Musterformulare für Antragsstellung

Für die Kirchengemeinden in NRW wurden zwischenzeitlich einheitliche Formulare für die Beantragung der Bescheinigungen mit den Bezirksregierungen abgestimmt.

- Für sämtliche Einrichtungen der Kirchengemeinde ist **ein** Antrag von dem Kirchenvorstand als gesetzlicher Vertreter zu stellen.
- Dem Antrag ist jeweils **pro Einrichtung eine Anlage** mit Angaben zu Bezeichnungen, Beschreibungen², Öffnungszeiten, Umfängen etc. beizufügen.
- **Sofern es Satzungen, Informationsmaterial oder Flyer gibt, sollten diese beigelegt werden.**

Der Antrag ist zu siegeln, vom Kirchenvorstand zu unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung zu senden.

⇒ Anlagen: Musterschreiben + Anlage zum Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 20a S. 2 UStG

Mitwirkung der Gemeindeverbände

Das Verfahren kann durch die Steuerreferenten des jeweiligen Gemeindeverbandes begleitet werden. Der Gemeindeverband ist über das Antragsverfahren zu unterrichten; eine Ablichtung der ausgestellten Bescheinigung ist zu übermitteln.

Die Steuerreferenten sind wie folgt erreichbar:

Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe Turnerstraße 2 33602 Bielefeld Sören Tiekötter soeren.tiekoetter@kath-gv-bi.de 0521 / 965 86-366
Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn Leostraße 21 33098 Paderborn Sybille Burkhardt sybille.burkhardt@gemeindeverband-hochstift.de 05251 12 30 180
Gemeindeverband Mitte Stiftsplatz 13 59872 Meschede Uwe Lingenauber Uwe.Lingenauber@kath-gemeindeverband-meschede.de 0291 / 9916-81751
Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr Propsteihof 10 44137 Dortmund Patrick Wieler patrick.wieler@gemeindeverband-ruhr.de 0231 / 1848-251

Paderborn, Juli 2020 (Änderung April 2022)

Erzbischöfliches Generalvikariat | Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Bereich Finanzen | Abteilung Kirchensteuern, Unternehmenssteuern
Telefon: 0 52 51 125 1225 | E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

Anlagen

- Ergänzende Hinweise zum Umfang der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 20a S. 2 UStG, u.a.
- Anschreiben Bezirksregierung „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 20a S. 2 UStG“
- Anlage zum Antrag vom ... auf Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 20a S. 2 UStG

² zur Aufgabenbeschreibung für KÖBs - Ziff. 3 des Antragsformulars - sh. auch „Ergänzende Hinweise“ - hier: Aufgabenbereiche der KÖB's